

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.01.2020

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-79/19

**Nummer:**

**Z-19.21-2413**

**Geltungsdauer**

vom: **30. Januar 2020**

bis: **30. Januar 2025**

**Antragsteller:**

**KAISER GmbH & Co. KG**

Ramsloh 4

58579 Schalksmühle

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen mit Unterputzdosen in Massivwänden.

Der Regelungsgegenstand wird im Folgenden Elektroinstallationsöffnungsverschluss genannt.

Für die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Massivwänden sind im Wesentlichen Unterputzdosen vom Typ "Brandschutzdose Unterputz" (als Gerätedosen oder Verbindungsdosen), Nenndurchmesser Ø 60 mm, Tiefe 60 mm, sowie ggf. zugehörige Deckel zu verwenden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in Massivwänden gemäß Abschnitt 2.1.2 jeweils im Innenbereich baulicher Anlagen.

1.2.2 Nach der bauartgenehmigungskonformen Errichtung wird - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>1</sup> - der Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossene Elektroinstallationsöffnung über mindestens 30 bzw. 60 bzw. 90 bzw. 120 Minuten verhindert<sup>2</sup>.

1.2.3 Unter Berücksichtigung der Ausführung von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllen die Massivwände nach Abschnitt 1.2.1 weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

1.2.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt unberührt.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Planung und Bemessung

##### 2.1.1 Bestandteile der Bauart

Für die Bauart sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- Bauprodukte der Firma Kaiser GmbH & C.KG GmbH, 58579 Schalksmühle
  - spezielle Unterputzdosen (Bauprodukte in der Ausführungsvariante "Brandschutzdose Unterputz" gemäß europäischer technischer Bewertung ETA-18/0091) und Anlage 1
  - ggf. Brandschutzdeckel "HWD 30-120", mindestens normalentflammbar<sup>3</sup>, Art.-Nr. 1184-94, gemäß Anlage 2

<sup>1</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Beurteilung des Elektroinstallationsverschlusses ebenfalls berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017; s. www.dibt.de

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.21-2413

Seite 4 von 7 | 30. Januar 2020

- Geräteschrauben Ø 3,2, Senkkopfschraube aus unlegiertem Baustahl, Art.-Nr. 2472-15/20/25/40, gemäß Anlage 3
- nichtbrennbarer<sup>3</sup> Gippspachtel oder Mörtel (Zement- oder Betonmörtel) aus mineralischen Baustoffen

### 2.1.2 Massivwände, in denen der Regelungsgegenstand nachgewiesen ist

2.1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Massivwänden brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk DIN EN 1996-1-1<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>5</sup> und DIN EN 1996-2<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>7</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>8</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>9</sup> oder DIN 105-100<sup>10</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>12</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>14</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>15</sup> mindestens der Mörtelgruppe II
  - Ausführung ggf. mit 12,5 mm mineralischem Putz

oder

- mindestens 100 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>4</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>5</sup> und DIN EN 1996-2<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>7</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>17</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
  - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN V 20000-412<sup>14</sup> oder nach DIN V 18580<sup>15</sup>

4	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
5	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	- Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
6	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
7	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
8	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
9	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
10	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
11	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
12	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
13	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
14	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
15	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
16	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
17	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.21-2413

Seite 5 von 7 | 30. Januar 2020

- mindestens 100 mm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>18</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>19</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>19</sup> und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)
- Ausführung ggf. mit mindestens 10 mm mineralischem Putz

Die Wände müssen mindestens feuerhemmenden<sup>3</sup>, hochfeuerhemmenden<sup>3</sup> oder feuerbeständigen<sup>3</sup> Bauteilen entsprechen bzw. eine Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten aufweisen.

2.1.2.2 Die Mindestdicke der Massivwände muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1

Massivwand aus	Einseitige Anordnung der Bauprodukte, Wanddicke <sup>20</sup>		Beidseitige Anordnung der Bauprodukte, Wanddicke <sup>20</sup>	
	ohne Putz	mit Putz	ohne Putz	mit Putz
Mauerwerk aus Mauerziegeln oder Kalksandsteinen	≥ 110 mm	≥ 100 mm einseitig 10 mm Putz	≥ 120 mm	≥ 100 mm beidseitig 10 mm Putz
Mauerwerk aus Porenbetonsteinen oder Beton bzw. Stahlbeton	≥ 127,5 mm	≥ 115 mm einseitig 12,5 mm Putz	≥ 140 mm	≥ 115 mm beidseitig 12,5 mm Putz

2.1.2.3 Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

**2.1.3 Elektroinstallationsöffnungsverschluss**

Der Regelungsgegenstand ist für folgende Ausführungen nachgewiesen:

- mit Produkten, die hinsichtlich Ausführung und Abmessungen den Angaben der Anlage 1 entsprechen
- in Massivwänden nach Abschnitt 2.1.2
- Anordnung entsprechend den Installationszonen nach DIN 18015-3<sup>21</sup>
- einseitig oder auch beidseitig der Massivwand (gegenüberliegend) angeordnet, jeweils bündig zur Vorderkante Putz oder Massivwand
- Ausführung jeweils immer mit entsprechenden Elektroinstallationsgeräten (Schalter, Steckdose usw.) oder – sofern die Produkte unbelegt sind und als Verbindungsdosen verwendet werden – mit einem Deckel gemäß Abschnitt 2.1.1
- einzeln oder in sog. Mehrfachkombinationen – d. h. jeweils maximal fünf Produkte nebeneinander oder übereinander angeordnet –, jedoch mehrfach nur bei Ausführung mit einem Elektroinstallationsgerät (Schalter, Steckdose usw.) (s. Anlage 4)
- bei bestimmungsgemäßer Ausführung der Unterputzdosen "Brandschutzdose Unterputz"

<sup>18</sup> DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

<sup>19</sup> DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

<sup>20</sup> Wanddicke gemäß Tabelle 1, jedoch mindestens entsprechend Anwendbarkeitsnachweis/Norm

<sup>21</sup> DIN 18015-3:2016-09 Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.21-2413

Seite 6 von 7 | 30. Januar 2020

- in Verbindung mit maximal vier bzw. zwei flexiblen Elektroinstallationsrohren aus Kunststoff mit einem Nenndurchmesser  $\leq 25$  mm, sodass eine voll isolierte Durchverdrahtung durch die sog. variablen Kombinationsstützen untereinander möglich ist
- in Verbindung mit maximal vier Kabelanschlüssen (Kabeldurchmesser  $\leq 11,5$  mm) bei Kabeln  $5 \times 1,5$  mm<sup>2</sup> bzw. maximal zwei Kabelanschlüssen (Kabeldurchmesser  $\leq 15$  mm) bei Kabeln  $5 \times 2,5$  mm<sup>2</sup>

**2.2 Bestimmungen für die Ausführung****2.2.1 Montageanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss jeder bauausführenden Firma von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Elektroinstallationsöffnungen, einschließlich Angaben zu den zu verwendenden Werkzeugen
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten, passgenauen Einbaus der Produkte "Brandschutzdose Unterputz"
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zur fachgerechten Ausführung von Kombinationen (Mehrfachanordnung) der Produkte
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau der Elektroinstallationsgeräte einschließlich Angabe der jeweils zulässigen Installationszonen bzw. zur Verwendung der Deckel (s. Abschnitt 2.1.3)
- Angaben zur Befestigung unter Verwendung von Gipsputz oder Mörtel
- Beschreibung bzw. Darstellung der maßgeblichen Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der für die Massivwände geltenden Bestimmungen (z. B. Angaben zu zulässigen Schlitzern)
- detaillierte Beschreibung von Belegungsänderungen (Änderung der Elektroinstallationsgeräte)
- Angaben zur Nutzung/Wartung

**2.2.2 Allgemeines**

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Montageanleitung.

Vor der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses ist zu kontrollieren, ob der Aufbau der Massivwände den Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 entspricht.

Der Durchmesser der Elektroinstallationsöffnung (Fräßloch), in der der Regelungsgegenstand ausgeführt wird, muss passgenau sein und für die einzelne Unterputzdose 82 mm betragen.

**2.2.3 Elektroinstallationsöffnungsverschluss**

Die Regelungsgegenstände müssen bauteilbündig ausgeführt werden (s. Anlage 1).

Die Elektroinstallationsgeräte sind in die Unterputzdosen einzusetzen, der Regelungsgegenstand ist ggf. mit Deckel auszuführen (bei Ausführung ohne Elektroinstallationsgerät).

Die Ausführung muss gemäß Anlage 4 erfolgen.

**2.3 Übereinstimmungserklärung**

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>22</sup>).

## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.21-2413

Seite 7 von 7 | 30. Januar 2020

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.21-2413
- Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

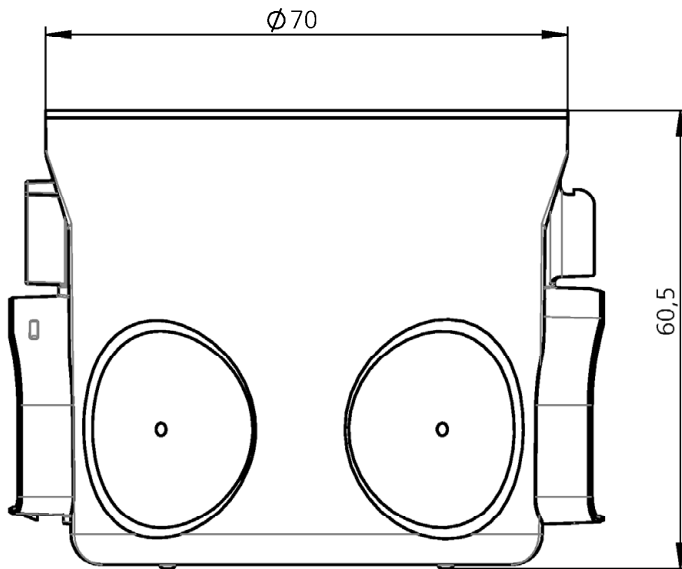
Der Betreiber ist vom Errichter darauf hinzuweisen (z. B. durch Übergabe der allgemeinen Bauartgenehmigung und der Montageanleitung).

Bei Belegungsänderung der Produkte ist darauf zu achten, dass die Produkte nicht beschädigt werden.

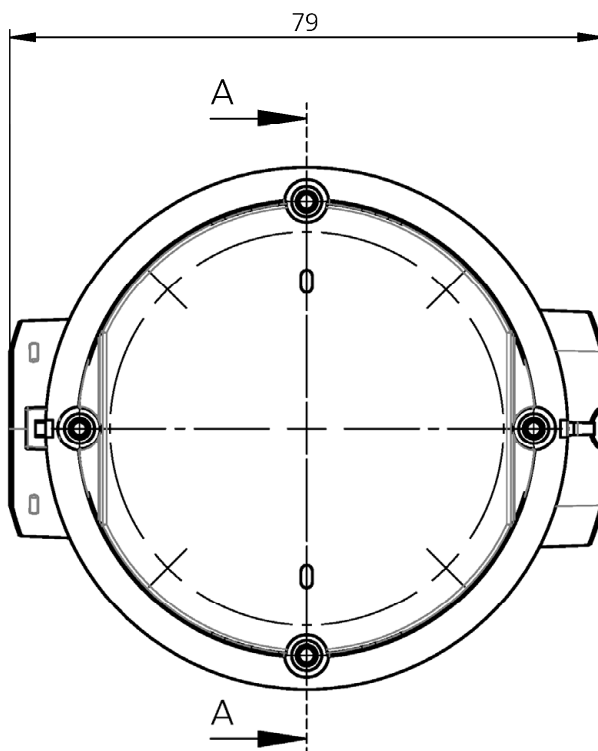
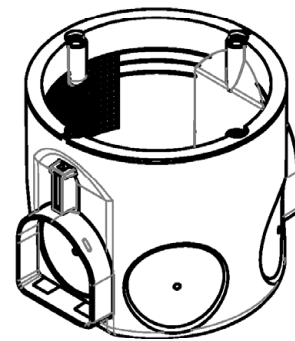
Nach erfolgter Belegungsänderung ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 und 2 der bestimmungsgemäße Zustand des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses wieder herzustellen.

Maja Tiemann  
Abteilungsleiterin

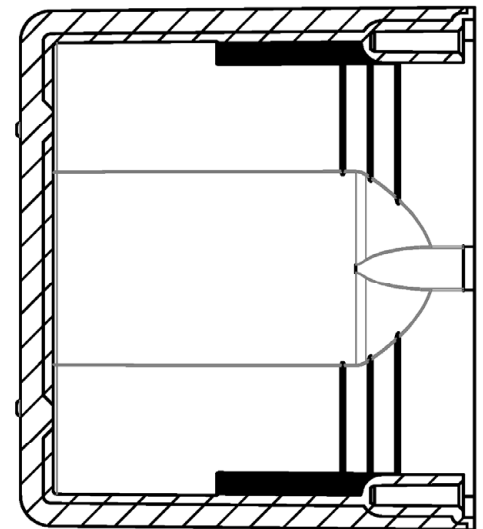
Beglaubigt



- max. 4 Kabelbelegung  
 alle Kabelsorten bis  $\varnothing 15,0\text{mm}$   
 zulässig
- max. 4 flexible EIR nach  
 EN 61386 (VDE 0605) aus  
 Kunststoff  $\varnothing \leq 25\text{mm}$



SCHNITT A-A



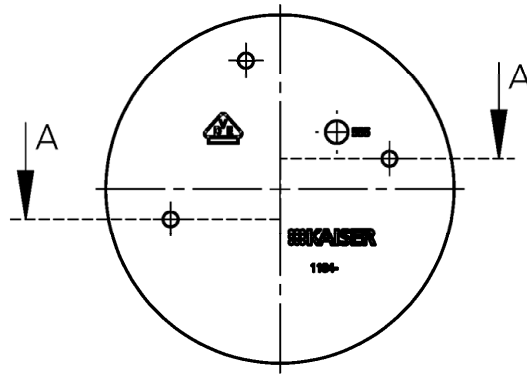
Alle Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

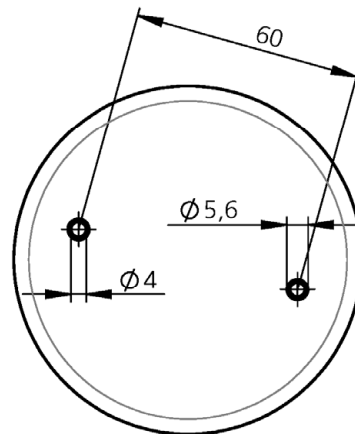
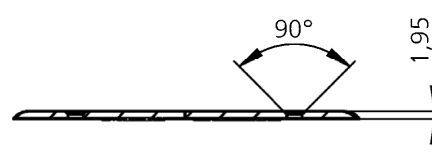
Übersicht des zu verwendenden Bauprodukts  
 "Brandschutzdose Unterputz"

Anlage 1





SCHNITT A-A

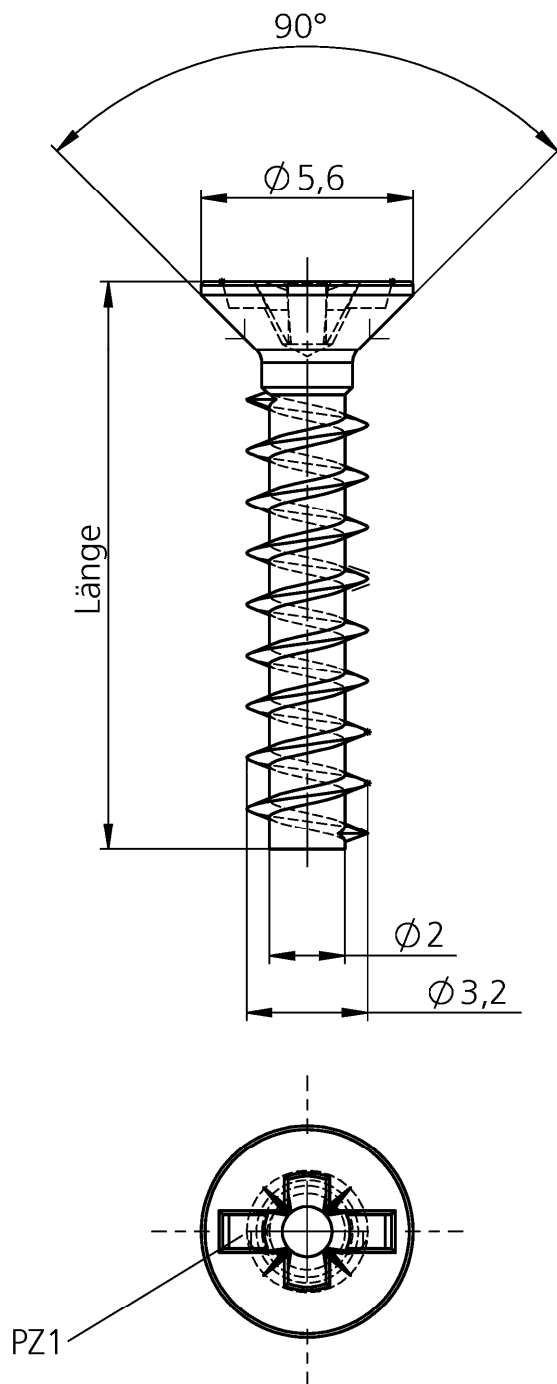


Alle Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

"Brandschutzdeckel HWD30-120"

Anlage 2



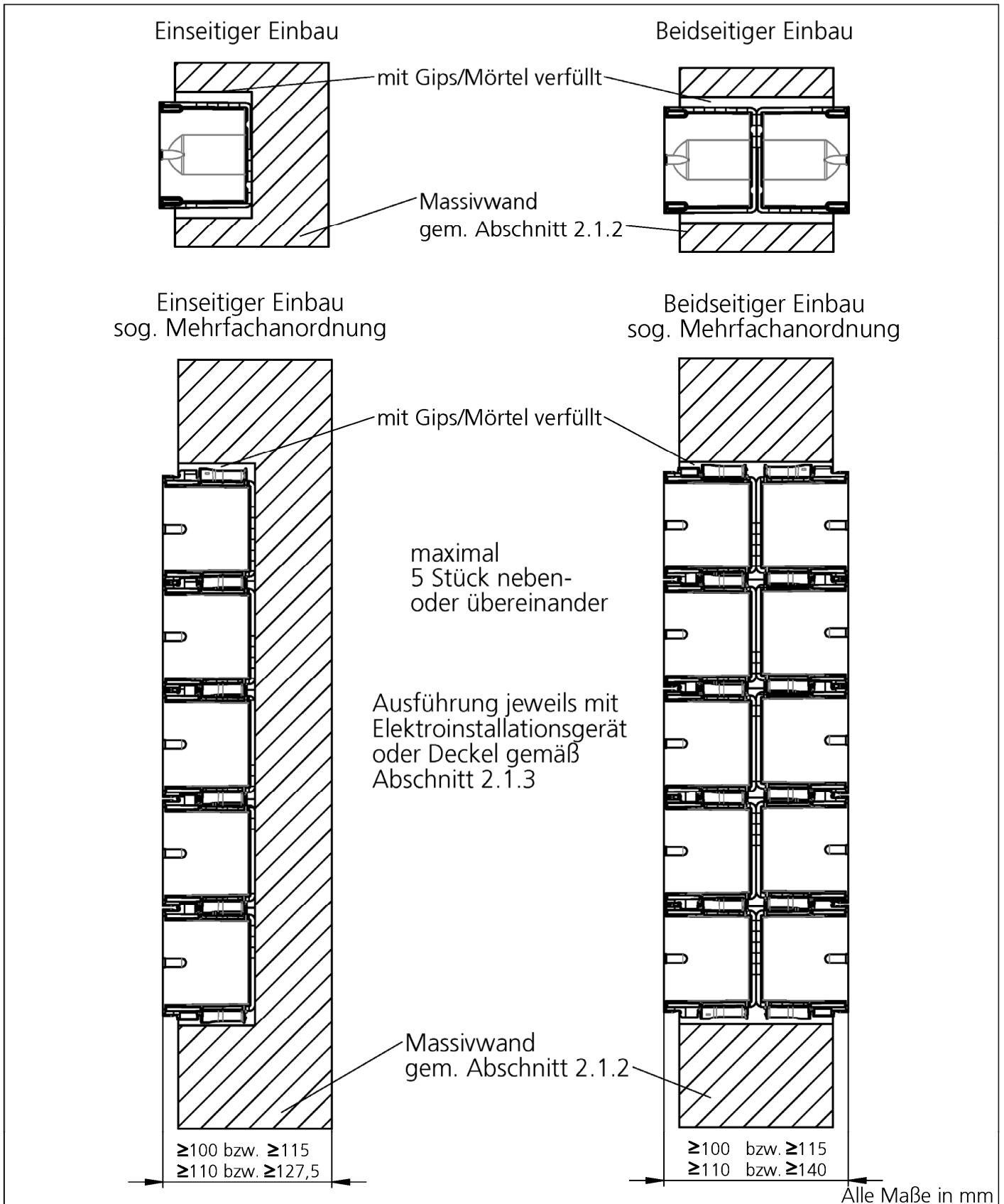
Halbteil Nr.	Länge
78017 - 20	15
78017 - 21	20
78017 - 22	25
78017 - 23	40

Alle Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen  
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Geräteschraube  $\varnothing 3,2$ mm für Brandschutzdose Unterputz

Anlage 3



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.21-2413

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten für Elektroinstallationsverschlüsse in Massivwänden gemäß Abschnitt 2.1.2, Feuerwiderstandsdauer 30,60,90 oder 120 Minuten

Anlage 4